

Bern, den 26 Mai 1855.



# Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

dem Schweizerischen Bundesrat

Am 13 Sept a. n. beschloß der Bundesrat, eine Note der gütli-  
Gef. Abstammung v. 19 Aug. betreffend das kantonliche Gemeindegesetz  
ablesend und beantwortend zu übersenden dieselbe zu diesem Befehl dem  
Verantwortl. Letzterer beantwortet nun:

1. Folgende Antwort an demselben Gef. Abstammung zu erlassen:

Für den 19 Aug. 1855 hat Hr. Bovieri w. p. w. dem Schweiz.  
Bundesrat eine Note übersandt, worin gegen das kantonliche  
Gemeindegesetz v. 13 Juni 1854 protestirt wird, weil er die Gesetze  
u. die Anordnungen der kantonl. Ringe u. die Verfüg. der Kant.  
Behörden verletze u. weil er dadurch Verletzungen enthalte, die  
dem freien Cultus, der durch die Bundesverfassung garan-  
tirt ist, entgegen thün.

Indem der Bundesrat nun folgebefähigend billigt, daß er  
diesem Gegenstand einige Zeit und dem Ansuchen des Letzteren,  
erwidert, dem Hrn. Bovieri w. p. w. folgendes zu erwidern:

Nach dem Mandat des Schweiz. Eidgenossenschafts gehört  
die Anordn. u. Verwaltung zwischen Staat u. Ringe zu allen  
Zeiten in der Gebiet der kantonalen Bundesräthe u. nach der  
jetzigen Bundesverfassung ist dem Bundesrat die Beförderung  
sowie Intervention gestattet, wenn entweder der <sup>selb-</sup>widerwillige  
Verstoß bedroht ist. Die freie Ausübung der Gottesdienste



einander beider anerkannter christlicher Confessionen verbunden  
 sein. Das erste ist nun nicht der Fall und in Bezug auf das  
 letzte hat sich der Bundesrath durch freisitz der protestanten Ge-  
 meinderäthe überzeugt, dass dadurch in keiner Weise die christ-  
 lichen verbunden werden, zumal wenn die öffentliche Meinung nicht  
 ihrer Kirche dem Gottesdienste abzuliegen. Dieser ist kein anderer  
 als der von der Art der Bundesverfassung und der Bundes-  
 rath muss unmissverständlich gegen die Auslegung protestiren, als  
 sollte dieser Artikel eine gewisse Freiheit und als würde er  
 allen von der heil. Kirche dem Staate gegenüber in Anspruch ge-  
 nommen, jedoch vom Staate nicht anerkannter Rechte garantiren.  
 Die Bundesverfassung hat sich nicht ändern lassen geändert,  
 sondern es bleibt die Unveränderlichkeit der Kantone gegenüber der  
 heil. Kirche, wie sie zu allen Zeiten befangen worden  
 unmissverständlich.

Man sieht der Bundesrath gesondert hat, dass durch das  
 freisitzgesetz die Bundesverfassung nicht verletzt werden so  
 ist es nicht wünschenswert, wieder auf die Protestation einzutreten,  
 sondern er muss sich darauf beschränken, dieselbe der Regierung  
 der h. Kirche einfach zur Kenntniss zu bringen.

Zudem der Rath präcislich dem Sen. Bovieri u. s. w. mit  
 Hinweis, dass letztere sich befinden, bezüglich dieser Angelegenheit.

II. Die Note der Sen. Bovieri unter obiger Antwort ist der  
 Regierung v. A. und mit Zustimmung wegen Wortgeheimheit  
 abgefasst mitzufassen.

Dofener

2017

Bundsrat vom 28 Mai 1855.

Polit. Departement n. 2640

Proklamation der eidgen. Regierungen (Sovieten) n. 18. August  
1854 gegen das Antikristliche Kirchenregiment.An die eidgen. Regierungen in Bezug auf } n. Antikrist  
an die Eidgen.Kriegsplan: so wie in den Mitteilungen der Eidgen. vom  
13 Sept. 1854, die folgende Proklamation ad actum  
zu bringen.